

GELDWÄSCHEGESETZ

AUFSICHTLICHE MAßNAHMEN 2018

Aufsichtliche Maßnahmen 2018

Gem. § 57 Abs. 1 StBerG haben die Aufsichtsbehörden ihre bestandskräftigen Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das GwG oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, auf Ihrer Internetseite bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form, § 57 Abs. 2 S. 2 GwG.

Im Jahr 2018 wurden 4 aufsichtliche Maßnahmen verhängt:

- Erteilung einer Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 S. 1 GwG, und der nicht erfolgten Identifizierung der Mandanten, §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 ff. GwG.
- Erteilung einer Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 S. 1 GwG, der nicht erfolgten Identifizierung der Mandanten, §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 ff. GwG, sowie fehlender Feststellung der sog. PEP-Eigenschaft der Mandanten, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG.
- Erteilung einer Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 S. 1 GwG, der fehlenden Feststellung der sog. PEP-Eigenschaft der Mandanten, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG sowie des Unterlassens der kontinuierlichen Überwachung der jeweiligen Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG.
- Erteilung einer Verwarnung wegen des Fehlens einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 S. 1 GwG, der fehlenden Feststellung der sog. PEP-Eigenschaft der Mandanten, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG sowie der nicht erfolgten Prüfung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG.